

INFECTIONS.

Ordnung/
ANNO M. DC. XXV.

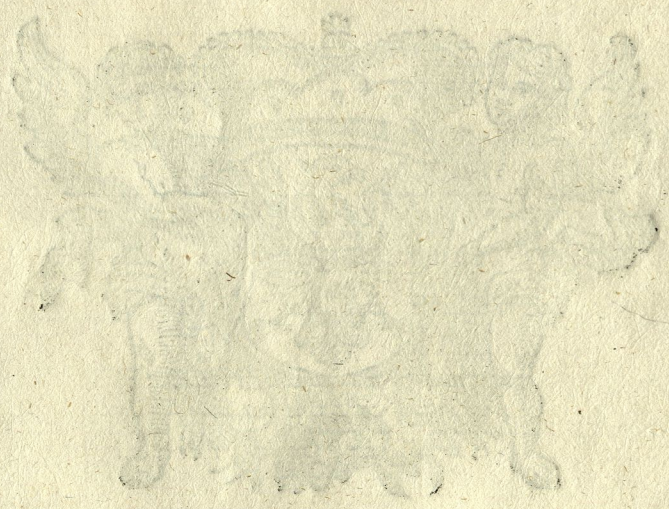


Nachgedruckt zu Lanbach im 1691. Jahr / bey Joseph Thadæo Mayer/
einer löblichen Landschaft in Grain Buchdruckern.

INFECTIONS

of the

ANNUM M. DC. XXV.



Printed and Sold by J. G. ...
in the ...

IN = 030015226



Dr Johann Strich

von Gottes Gnaden Fürst / vnd Herz zu
Cromau / vnd Eggenberg / Graff zu Adl-
spurg / Herz zu Pettau / Ehrenhausen / vnd
Straß / Obrister Erb-Marschall in Desterreich / vnter:
vnd ob der Enns / Obrister Erb-Cammerer in Steyer / vnd
Obrister Erbschenck in Crain / vnd der Windischen Marck /
Kitter des guldenen Fluß / der Röm. Kayserlichen / auch
zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majestät / 2c.
Geheimer Rath / Deroselben J: D: Erb- Fürstenthum-
ben / vnd Landen vollmächtiger Statthalter vnd Camerer.
Obwohl hievor zu öftermahlen nothwendige ernstliche
Bestellungen / vnd Verordnungen gethan worden / wie es
zur Zeit der erschröcklichen Seuch der Pestilenz / zugleich
wann solche Kranckheit inner : vnd außser der allhiesi-
gen Stadt in disem J: D: Erb- Fürstenthumb / vnd so
wol auch andern hierumb anrainenden Landen eingeris-
sen / gehalten / vnd darob vestiglich Hand zu haben seye/
Nachdem Wir aber für ein hohe Nothdurfft / sonderlich
jezo (da sich im Land / vnd andern vielen Orthen solche
Infection erzeigen wil) zu sein befunden / daß solche für-
geloffene Verordnung mit allerhand guten / vnd mehrern
Fürschung / nit allein verneuert : sondern auch in et-
lichen Puncten des Lands jeziger Gelegenheit nach /
corrigiret / verbessert / vnd zu männigliches Nachrich-
tung öffentlich publicirt werde.

)

Dem

Dennach so haben Wir weiter in Sachen auff folgende Meynung / Uns von tragenden vollmächtigen Statthalter Ambts, wegen entschlossen / vnd solchen Unsern Entschluß in zween Theil abtheilen lassen.

Nemblichen wie es fürs Erste / wann es in der Stadt allhier / oder anderer Orthen / der Infection halber sicher ; vnd hergegen anderstwo gefährlich / ablenthalben zu halten seye.

Dann zum Andern. Da solche Geuch gar in diese / oder andere Stadt griffen / was für ein Fürscheidung darunter fürgenommen / vnd observirt werden solle ? Inmassen dann zu Handhab : vnd Erhaltung dieser Infections-Ordnung / die sich nicht allein in dieser Stadt / sondern auch in andern diser F: D: Landen / Städte / vnd Märckt erstreckt / jedesmahls etliche wol qualificirte Personen bey einem vnd andern Orth / so bald sich einige Gefährlichkeit obgedachtes Vbels erzeigen möchte (welche die verordnete Provisores über die Infections-Ordnung zu nennen) mit dem in nachfolgenden Puncten begriffenen vollmächtigen Gewalt erfüllt / vnd verordnet werden sollen.

2.

PUBLICATIONS- Patent.



Dr Johann Ulrich

von Gottes Gnaden Fürst / vnd Herz zu
Eronau / vnd Eggenberg / Graff zu Adl-
spurg / Herz zu Pettau / Ehrnhausen / vnd

Straß / Obrster Erb-Marschall in Desterreich vnter: vnd
ob der Enns / Obrster Erb-Cammerer in Steyer / vnd
Obrster Erbschencck in Crain / vnd der Windischen Marck /
Kitter des guldenen Fluß / der Röm. Kayserslichen auch zu
Hungarn / vnd Böheimb Königl. Majestät / zc. Gehei-
mer Rath / Deroselben Z: D: Erb-Fürstenthumben / vnd
Landen vollmächtiger Statthalter / vnd Cammerer / zc.
Entbieten N: Allen vnd Jeden / Geist: vnd Weltlichen /
was Würden / Stands oder Wesens die seyn / Unsern
Gruß / vnd alles Guts / vnd geben euch hiemit zu verneh-
men / daß Wir anjeko ein neue Infections-Ordnung auff
diese Ihrer Kayserl. Majestät zc. Z: D: Lande außgehen
haben lassen / in welcher / wie es in einem / vnd andern ob-
servirt / vnd gehalten werden solle / außführlich fürgesehen
worden. Damit nun berührter Infections-Ordnung
ein schuldiges Genügen / vnd Vollzug geleistet werde.
So befehlen wir Euch Allen / vnd Jeden / in höchstgedacht
Ihrer Kayserl. Majestät / zc. Namen / vnd von tragenden
voll

vollmächtigen Stadthalter Ampts wegen / ganz Ernst-
lich / daß ihr ob solcher Ordnung ganz vest / vnd steiff hal-
ten : vnd darwider im wenigsten nichts handeln lassen
sollet. Dann es beschicht hieran mehr Höchst ernenne
Ihrer Kayserl. Majestät / r. Ernstlicher Will / vnd gefäl-
lige endtliche Meynung. Gräs den Sechs vnd zwain-
zigsten Augusti, Anno, Ain tausend Sechshundert /
fünff vnd zwainzig.

Johann Ulrich Fürst /
zu Eggenberg.

L. S.

Ex Mandato Suae Illustris-
simæ Celsitudinis.

Lorenz Weser.

J: H: Flach / U. S.

3.

folgt nun der Erste

Thayl.



Nfänglich ist allen Pfarhern vnd Seelsorgern/so in disen J: D: Erb Fürstenthumben vnnnd Landen gefessen / durch dise Instruction hiemit ernstlich auffgelegt / vnd befolchen / daß als offte sich etwo die Infection an einem: oder dem andern Ihrer Seelsorg vnterworffenen Orth erzaigt / Vns / oder in Vnsern Abwesen denen Herrn Gehaimben Rätthen / oder der J: D: Regierung / dessen nicht allein von stund an bey aignen Potten erinnern vnd berichten / sondern auch auff öffentlichen Cantzeln verkündigen / vnd mäniglich warnen sollen / damit sich keiner von den Inficierten Orthen bey Leibsstraff dorthin begeben / oder sonsten des practiciereus an vnlichem Orten / fürnemblich aber der Handthierung gegen derselben Statt oder Orth gebrauche / sondern sich derselben bey Verlehrung der Wahren gänzlich enthalte / Die andern aber so etwo von sichern Orthen da: oder anderst wohin / mit habenden Fedi raisen wolten / dahin weisen / vnd vermahnen / daß sie sich derselben Inficierten Orthen hüeten / vnd ihre Strassen anderwerths auffser herumb nemben.

Zum Andern / so sollen aber der Orthen wo es von nöthen / doppelte Schranckhen gemacht / vnd der Enden ein Wacht / mit Bestellung zweyer Burger / bey jeglichem Orth wol bewehrt / mit Ferwerpüchssen / vnd andern Wassen / auch auffgesteckten Fahu / zu mänigliches Nachrichtung gehalten werden / mit habenden ernstlichen Bevelch / Daß sie Niemandts / es sey mit Victualien / oder andern Sachen (auffer deren man gar nit entpern mag / davon dann hernach im Achten Artickel Meldung geschicht) in die Statt / oder Vorstatt lassen /

Fürs Erst.
Wo sich die Infection erzeigt / sol man solches der mehreren Obrikeit besichtigen / vnd öffentlich an Cantzeln verkündigen / vnd practica sonderliche des Handels bey Leibstraff einstellen / auch Raisende auff andere sichere Strassen weisen.

Am Andern.
Doppelte Schranckhen vnd Wacht durch Burger mit Feuerpüchssen / Wassen / auch auffgesteckten Fahu gestellt sol werde Niemandts ohne glaubwürdiges Fedi einzulassen / doch vor allen Dingen / sollen dieselligen darvor bespaucht werden.

lassen / Er habe dann sein ordentliche Fedi (dann sampt allen andern Brieffen vnd Zedlen / vor derselben annembung / auff dem Feuer beraucht werden sollen) daß er von sichern Orthen herkhomme / vnd daselbstien Niemandt in Sechs Wochen an der Infection gestorben fürzubringen / in welcher Fedi aber jedesmals des Fürweisers der Person / Condition / phisonomia statur / Haars / vnd der Maalzeichē gestellt beschriben werden solle / dieselben Fedi nit weniger ein jeder an allen Orthen / wo Er durchraist / Rechfertigen / auch dieselben Fedi / dem Armen ohne Bezahlung / denen andern aber mehr ist gegen Sechs Kreuzer Tax / welcher zu Vnterhaltung der Nothleydenden / oder derjenigen / so die quarantana Vnvermögenheit halber nit außstehen können / in ein Pürren gelegt / vnd Monatlich außgethanlt werden solle / zugeben schuldig / vnd darvnder die Waarheit bey Leibstrafft nit verhalten werden solle / Innmassen auch ihr der Wacht sonderbare offne Bevelch / wessen Sie sich dits Orths zuverhalten / vnd dann allwegen ein Verzeichnuß der Inficirten Orth zu ihrer Nachrichtung zuegestellt / vnd angehendigt werden soll / Wurde es sich aber etwo begeben / daß ainer rechtmässiger Vrsachen halber / mit keiner Fedi nit fürgesehen / solle Er mit Laistung des leiblichen Juraments / Ob Er von verdächtigt : oder vnverdächtigen Orthen / vnder obbestimpter Zeit herkhomme / befragt werden. Die Herrn Prälaten / auch Herrn vnd Ritter Standts Personen aber / sollen allein auff ihr Priesterliche / vnd respectiue Adelige Ehr / Erawen vnd Glauben / wie obstehet besprache werden / deme Sie dann statt zuthuen / vnd Sie sich gegen denen darzu verordneten Personen beschandentlich zuverhalten schuldig seyn / auch bey Vermendung höchster Straff / darwider nichts fürnemben sollen. Widerigesfahls wirdet ohne Fürbringung solcher Rhundtschafft oder Laistung des leiblichen Juraments / kainer in den Pürchfridt gelassen / auch Niemandts zuverkauffen / oder zukauffen gestattet / sondern

NB. Von dem Armen / als beschehen / nichts nemen / von den andern zu 6. Kr. vnd in ain Pürren für der gleichen Nothwendigkeiten.

Die keine Fedi haben / ihren leiblichen Vpdt die Herrn / auch Herrn vnd Ritterstandts Personen sollen auff Priesterliche vñ respectiue adelige Ehr / Erawen vnd Glauben bespracht werden.

es solle ein jeder / der mit der Rhundtschafft / oder Schein nicht gefast ist / strackhs widerumb auß dem Puckhfridt vnd denen nahenden herumb ligenden Häußlein geschafft werden / also vnd gleicher Weiß soll es auch / mit denen daselbst Geschafften Burgern / Handel : vnd andern Personen / so von dorten ab : vnd wider zuraissen allerdings gehalten werden / vnd innsonderheit / do dieselbe an sterbenden Orthen practiciert hätten / sollen sie sich Sechs Wochen lang / zu ihrer Widerkhunfft ohn ainen hierzu deputierten sonderbaren Orth (von welchen sich keiner bey hoher Strafft / vor Endung Sechs Wochen / nicht hinwegs begeben solle) endthalten / vnd hernach von der Obrigkeit derselben Orthen / wo sie sich in bestimpten Sechs Wochen auffgehalten haben / derowegen ein glaubwürdige Kundtschafft den Verordneten Provisorin fürbringen / Innmassen auch daneben den Thorstehern hiemit auffgelegt würdet / weil zubeforgen / daß sich die Leut etwo anderer Orthen eynschlaipffen möchten / daß sie Niemandten eynlassen / Er habe dann ein besonders Merckhzaichen / daß Er durch die draussige Wacht gerechtfertiget worden / Vnd so ainer oder mehr als dann ohn glaubwürdigen Schein darinnen betretten / oder erfragt wurde / welcher sich also hatmblich / oder durch Practicken eyngeschlaipffe hätte / der / oder dieselben / sampt den Thorstehern / da sie hierunder ainichen Vnfließ gebraucht / sollen an Leib / oder Guet nach Gelegenheit / vnd gestalt der Personen / auch größe des Verbrechens / Nicht weniger auch die jenigen / so dergleichen Leuth in dem Puckhfridt / vnd denen nachent herumb ligenden Häußlein beherbigen / oder auffhalten / vnablässig gestrafft werden. Welcher nun ein solche Vbertrettende Person denen Verordneten vber die Infection Ordnung / glaubwürdig anzaigen wurde / demselben solle ein gebürliche vnd zimblliche Ergößlichkeit erfolgen / vnd er allerdings vnvermeldt bleiben / Im fahl aber diser oder jener ainiche Vbertrettung / darumben ihme bewuest / verschwieg /

Contumaciam
Sechs Wochen
vnterrughter
zuhalten / vnd
nacher dennoch
Kundtschafft
zuebringen.

Thorsteher so
wol / als die
durch ihre Nach
lässigkeit ainges
schlaifte Perso
nen / wie nit
weniger die jez
nigen / so solche
beherbrigen / an
Leib oder Guet
gestrafft werde
den Angeber
solcher Perso
nen ain zimblis
che Ergößlichkeit
vnd Sub rosa ers
halten werden.
Der Verschweiger
solcher / sol
mit toppelter
Straff gebüest
werden.

gegen demselben würdet mit doppelter Straff ernstlich für-
gangen werden. Sonsten wo der Wacht darunder / in ain
oder andern ichtes beschwärliches oder zweyfeliches fürkame/
sollen sie dasselbe alsbaldt denen Provilorn fürbringen / vnd
sich bey ihnen Beschands erholen.

Vnd weil fürs Dritte / durch die Posten / welche
von disem oder jenen Orth hinkommen möchten / allerley Ge-
fahr / der Infection halben zubefahrn. So ist Unser fere-
rere Maimung / daß kein Postilion von Inficierten : oder Ver-
dächtigen Orthen / eyngelassen / sondern die Brieff draussen
vor dem Thor / von ihnen genommen vnd wolberaucht dem
Postmaister / oder welcher sonst darzu bestölte angehendige
werden. Inmassen Wir auch bemeldten Postmaistern /
oder Postbeförderern hiemit anbevolchen haben wollen / daß
wann die landige Seuch der Orthen da die Pest eyngriffen /
Sie so dann dieselb auff ein ander gelegenes : vnd von der
Infection befreytes Orth oberlegen / vnd transferiern, wie auch
bey ihren Leuthen mit Ernst darob seyn sollen / damit der Zeit
wehrender Infection in den Posthäusern / nichts als bloßlich
die Brieff vnd Pagget / so nit mit Faden / oder Spaget / son-
dern mit Drath verbunden / angenommen werden.

Die Brieff vnd
Pagget so al-
lein mit Drath
verbunden an
die Post zunem-
ben.

Unsauberkeit.

Nach dem am Vierdten / die Unsauberkeiten /
hin : vnd wider in den Stätten : Vorstätten / vnd Häusern zu
der Infection auch nicht wenig Vrsach geben. Demnach
ist mániglichen / Niemandts außgenommen mit allem Ernst
bevolchen / daß ein jeder stracks vnd hinsüron allweg seine
Inleuth / Knecht vnd Dienerin darzue halte / daß sie alle
Unsauberkeit / Mist / Todviech / Kheerach / Pethstro / alte
Hader / vnd all ander Unsauber / oder Unrainigheit / Ge-
stankh / vnd Unflätteren von : vnd in den Häusern / Vstande
Zimmern / Läden / Kuchlen / Gwelbern / Khrant / Khellern /
Ställen

Ställen vnd Höfen / zweymal in der Wochen / Nemblichen am Mittwoch / vnd Sambstagen / auch sonst so oft es die Nothdurfft erfordert / hinwegraumben in Putten / oder auff Khärren vnd Wägen / ganz auß der Statt bringen lassen / vnd daß insonderheit den Buchen / vnd Dienern mit betrohung ernstlicher Straff vnder sagt / vnd gewehrt werde / hinfüran das Rheerach / oder anderen Vnlust auff die Gassen / vnd in Wincklen nider zuschütten : wie bishero oft beschehen / darzue / daß Niemandt / weder Menschen Harmb / Khraue vnd Abwasch Wasser / Haring : oder andere gefaltzene Fischwasser / noch dergleichen vngeschmach / haimblich oder öffentlich bey Tag oder Nacht / nindert in der Statt nidergiessen / sonder jederzeit strackhs ins Wasser / oder sonst weit von der Statt tragen / auch daß in der Statt noch in den Häusern / kein Schwein gehalten werde / Dann wo vnd so oft man Schwein auff den Plätzen : oder in Gassen betritt. Sie gehören gleich zu wem sie wollen / demselben werden sie zur straff ohne ainiche Bezahlung genommen.

Schwein.

Damit auch zum Fünfften / Die Gassen desto säuberer erhalten / vnd ob demjenigen so jetzt gemeldt gehandelt habe werde. So ordnen vnd statuiren Wir ferner / wie dann hiemit Unser ganz ernstlicher Bevelch ist / daß der Magistrat aller Orthen / mit Vorwissen gedachter Provilorn, ainen Fleugenschützen alsbaldt bestollen / vnd ihne würckhlichen darzue halten / damit er jetzt obangedeyttermassen die Vnsauberkeit auff den Gassen inn : vnd außser der Statt zweymal in der Wochen / Nemblich am Mittwoch vnd Sambstag / auch als oft es die Nothdurfft erfordert / auß der Statt auff den Karren / oder Wagen hinaus führen / dem solle derjenige vor welchem Haus solche Vnsauberkeit gelegen / von jedem Kharm / vber sein habende Bestallung Vier Kreuzer nach verrichter Arbeit zubezahlen / vnd die Viertlmaister aines jedlichen Orths bey

Fleugenschütze zu bestollen.

Von ainen Kharm 4. Kr.

scharpffer Straff darauff achtung zugeben/ vnd darob Handt zuhaben / auch solches wann es die Nothhurfft erfordert / die Verordneten zuberichten schuldig seyn. Welcher sich aber der Bezahlung benändter Vier Khreuzer von jedlichen Karm verweidern/ vnd die Säuberung vor seinem Haus nicht erhalten wolt / derselbe soll neben jetzt berührten Vier: vmb 15. fr. als oft es beschicht / durch die Verordneten / ohne ainiche Ansehung der Personen gestrafft: vnd solche Straff zum gemainen Weesen appliciert werden/ Da aber diß auch nicht helfen wolte/ so soll alsdamm durch die gedachte Verordnete Provisores ein stärckhere sich auff etlich Gulden e. streckhende Straff / gegen den Ungehorsamben sürgenommen werden / Dar vnder ihnen die nachgesetzte Obrißheiten alle Hülff erweisen / vnd darob vestigklich Handtzuhaben schuldig seyn sollen / sonderlich aber solle das Aß von Todten Viech / weit von der Statt / zuvorderist in den Arwen vergraben / oder in die tieffe des Wassers geworffen werden.

Inmassen dan zum Sechsten / denen Obrißheiten hiemit weiter bevolchen ist / daß Sie darob seyn / damit die Sumpff vnd Grueben auff den Plätzen / Gassen / vnd andern Orthen gepflasiert / vnd außgeschütt / Insonderheit aber die Weherungen / Rinnen / vnd Aufgüß / wo es die Nothhurfft erfordert / gesäubert / Wie auch mit den Fleischpänckhen / fürnemblich wo sie gar in den Stätten erbarwet / guete Ordnung mit anstellung möglichster Sauberkeit gehalten werde.

Landmarck
ainesicht.

Zum Sibenden / Nachdem in Newen / als in Alten Böth / vnd Leingwandt / Deckhen / Tuchen / Khlandungen / vnd andern Khrümpf / die Infection fürnemblichen gern haßt / vnd auff dem Platz vnd Marckht vilmals gelegt / oder sonsten haumblich sayl getragen / vnd von dem gemainen Mann /

6.
Mann / vmb der Wolsfäyle wegen / erkhaufft wirdt / mit wel-
chen Gattungen er sich nit allein selbst / sondern die seynigen
Inficiert / welche Infection hernach weiter greiffet. Dem-
nach / so stöllen Wir solche Fürlegung / vnd Verkhauffung bey
Leibsstraff / auch bey Verlechrung berührter Wahren zu di-
ser Zeit hiemit cyn.

Am Achten / Wiewol oben am Dritten Artikel der
jenigen Victualien wegen / so zum Verkhauff gebracht / vnd
nit wol zu empern / etlichermassen / wie es nemblichen in Ge-
fährlichkeiten der Sterbensläuff dits Orths gehalten werden:
vnd damit ein Gelegenheit haben solle / anregung beschechen.
So ordnen vnd setzen Wir doch feruer gnädigst vnd ernstlich
bevelchendt / dasz zu Infections Zeiten / Niemandt von Bn-
gern / oder anderer Orthen / Er habe dann ordenliche Sedi
(als obgehört) mit Traidt / oder andern Victualien / in die
Stätt gelassen / sondern sich an dem benügen wölle / vnd solle /
dasz solch Getraidt / vnd Victualien / daraussen vor den Thörn /
möge sayl gehabt : vnd verkhaufft werden / wie dann auch
solche erkhauffte Sachen / nicht auff der Verkhauffer / sonder
deren Khauffer / aignen absonderlichen Wägen / in die Stätt
geführt werden sollen.

Vor der State
zu verkhauffen.

Also auch zum Neundten / Die Newen Frücht /
als vnzeitige Melanmen / Spenling / vnd ander dergleichen
schädliche Obst / darausz vil beschwärtliche Kranckheiten er-
folgen / nicht zuverkhauff gebracht : Sondern durch den
Markht Richter abgeschafft werden sollen.

Neue vnzeitige
Frücht nit ges
statt zuverk
khauffen.

Zum Beschluß dises Ersten Thayls : solle hie-
mit allen der Arzney Doctorn / Arzten vnd Parbieren / Sie
seyn Manns oder Weibs Personen / Ernstlich bey Leib vnd
Gelt Straff aufserlegt seyn / dasz Sie kheinem Kranckhen /

Ohne Vorwissen
der Provisoren
kein
Arzney zu
rücken.

oder Patienten, ainiche Arzney eyngeben/oder sich zu curiern
untersehen/ es geschehe dann solches mit Vorwissen der Ver-
ordneten Provisorn, wie dann die Apodecker gleichsahls
schuldig seyn sollen/ wann bey ihnen ein solche Arzney darbey
ainicher Verdacht der Infection zu spürn / solches alsbalde
den Verordneten Provisorn anzuzeigen / vnd durchaus nicht
zuverschweigen. Wosern aine oder mehr Personen mit
Tode abgiengen / vnd darbey ainiche Gefahr der Infection
halber gespürt / oder Verdacht wolte werden / solle auff densel-
ben Zahl dem Magistro Sanitatis hiemit ernstlich eyngebunden
seyn / dessen die Verordnete Provisores alsbalde zuerindern /
vnd auff ihren Bevelch solche Tode Personen zu erlangung
der gewisheit zubesichtigen / vnd im sahl bemeldte Personen
inficiert befunden / es alsdann mit demselben / wie im nach-
folgenden Andern Thayl begriffen / gehalten vnd obseruiert
werden.

Tode Person
zubesichtigen.

Folgt der Ander Thayl.

Kein re. Auß
zuleithauffen.
Am Sonntag
vnd Feyertagen
vor 9. Uhr zu
Morgens/ vnd
Abendt vber
Acht Uhr nit
gestatten auffer
der Khrancken



Nächstlichen/ So wöllen Wir allen Obrig-
kheiten hiemit aufferlegt haben / Ernstlich
vnd bey Straff Verordnung zuthuen/ das
kein Mätt / Bier / Süß: noch andere
Weinkheller/ an den Sontagen/ vnd andern
Feyertagen zu Morgens vor 9. Uhr geöffnet / vnd zu Nachts
vber Achte keines wegs zum außtragen offen gehalten / Wie
dann auch das ärgerliche sitzen/ in gemeldten Kellern/ Trinck-
stüben / vnd sonsten darauß allerley Laster erfolgen / darinnen
Niemandts zu kheiner Zeit gestatt / sondern hiemit gänzlich
eyngestillt sein solle / ob aber ein Khrancker / oder ein andere
Person / etwa auß Ehehafften / der bemeldten Tranch eines
vor er

vor eröffnung der Kheller notthurfftig seyn wurde / daß mag derselben Person, innsonderheit sovil von nöthen / wol mit gethaylt werden.

Wie dann zum andern / der Brandtwein offentlich oder haimblich / wie es sey in Häusern / oder sonstien allenthalben sayt zu haben / vnd zu trinckhen männiglich / nicht weniger auch die Sudtkuchen / Inner vnd außser der Häuser gänzlich verbotten sein sollen.

Brandtwein.
Frem Sudtkuchen ganz vnd gar eingestelt.

Zum Dritten / So sehen vnd ordnen Wir weiter / daß die vmbblauffenden vnd andere vnnütze Thier / als Hund / Khaken / Meerschweindl / Khünigl / vnd Tauben / in Häusern / vnd sonstien bey ernstlicher Straff hinweg gethan / vnd weder in der Statt / noch in den Vorstätten kheines weegs geduldet werden.

Hundt / Khaken / Meerschweindl / Khünigl vnd Tauben in der Statt weder in noch außser Statt zugebulden.

Zum Vierdten / Sollen auch die Khrärentrager / vmbschwaffende Pettler / sowol auch die Schueler / welche ihr Nahrung hin vnd wider in denen Stätten suechen / vnd sonstien alles müßig gehundes / vnd leichtfertiges Gesindt / von stund an / bey den Stätten vnd Fleckhen abgeschafft / vnd aller weitererer zulauff der frembden Pettler / gänzlich verhüet / die hiesigen Alte / mit ordentlichen Zeichen verschne Catt-Pettler auff gewisse Orth verschafft / vnd welche ober solche Außschaffung darinnen betretten / alsdann gegen denselben mit straff am Pranger / oder in ander weg / mit einem haimblichen Schilling der Verordneten Provisorn Guetachten nachfürgangen werden / was aber Pettler / vnd Hausarmb Leuth seyn / die sich des Allmosen betragen müssen / vnd eigene Wohnung vor der Statt hätten / die sollen in die Statt mit gelassen / sondern ihnen auß gemainen Gasten / vnd in ander weeg / wochentliche Hülff (welche durch gewisse hierzu Verordnete / gesamblet

Wie es mit denen Frembden vnd haimbische Pettern gehalten soll werden.

samblet werden mag) erzalgt / vnd die andern Armen in die Burger Spittal genömen / vnd inen daselbsten die Vnderhaltung gegeben werden / biß die Infection widerumb auffhört.

Schuelen /
Spiel / Hochzeiten vnd der gleichen Lastschafften einzustellen.

Also ist auch fürs Fünffte Unser Meinung / daß nicht allein alle offene Lateinische: vnd Teutsche: sowol auch die Secht schuelen / Spiel / Hochzeiten / vnd dergleichen Lastschafften: sondern auch die Faynbäder / in der Zeit der eyngesrisnen Pest allerdings eyn: vnd abgestöllt werden sollen.

Wie man in Häusern vnd Plätzen auch Gassen berauchen solle 3. oder Viermal deß Tags.

Fürs Sechste / solle hiemit den Haushaltern / oder Inwohnern bevolchen / vnd auffgelegt seyn / daß sie die Häuser / so baldt die Infection etwas mehrers vberhandt genommen / jedes Tags Drey: Vier: oder mehrmalen der Nothurfft vnd der Gelegenheit nach außrauchen / vnd an ihnen dits Orths nichts erwinden lassen / wi: dann jede Obrigkeit / nicht weniger Verordnung thuen solle / daß allenthalben auff dem Platz vnd Gassen von Cronabeth Stauden / vnd andern hierzu dienlichen Holz / gleichesahls / sonderlich an feuchten Tagen geraucht werden.

Magistris Sanitatis. Wie auch ad iungite
Palbierer vnd Todten Gräber sollen in Händen weißer Stäbl tragen.

Zum Sibenden / Die weil zu solcher Zeit mit wenig an den zu Curierung der Infection Verordneten Doctorn / Magistris Sanitatis / vnd Lässern auch an ihren verhalten gelegen / So bevelchen Wir hiemit gnädigst / vnd ernstlichen / daß die Verordneten Provisores in allweg bedacht seyn / auff bemeldte Doctores / Magistros Sanitatis vnd Lässern / ihre sondere achtung zugeben / vnd im fahl sie zur Sachen nit genuegsamb tauglich wären / oder vngewürlich verhielten / ihre Stöllen / mit andern qualificierten / Gelehrten vnd erfahrenen Persohnen zuersetzen / vnd darunder kheimen Fleiß zuspargen / denen sambt ihren Dienern / die sie zu den inficierten schicken / vnd gebrauchen / sowol auch den Todtengrabern /
vnd

vnd Zuetragern / ist hiemit alles ernstz auffgelegt / sich an
 haimbs zuenthalten / vnd nindert vnberuffter auffser des / was
 zu besuechen der Kranken ist / sich vnder das Voelczynzumis-
 schen / vnd die inficierten abgestorbuen zubegraben / auff dasz
 ihrenthalben Niemandt khein Scheuch / oder Gefährlichkeit
 zuestehe / wie sie auch eben derhalben / weisse Stäbl (darben sie
 von männiglich erkändt) in der Handt tragen / vnd führen
 sollen. Dann so seye fermer ihme Doctori / dem Magistro
 Sanitatis / vnd den Lasseru oder Wundtärzten hiemit ernstz
 lichen bevolchen / dasz sie männiglich der ihres Raths vnd
 Hülff begehrt omb zimbliche Belohnung fürderlichen vnd
 fleissig besuechen / vnd ihnen Hülff auffz fürderlichst / vnd
 threwligist darreichen / vnd mitthaylen / Fürnemblich sollen
 sie sich vndereinander wolvergleichen / der Magister Sanita-
 tis vnd Lasser auff des Medici begehren / jedesmal vnwaiger-
 lich erscheinen / seinen Verordnungen mit weniger als der Ver-
 ordneten Provilorn Bevelch gewärtig / vnd ihme in allen bey-
 ständig seyn / Die Lasseissen / Zeug / Instrument vnd Salben /
 damit zuvor ein inficierte Person berührt worden / guet sauber
 vnd rein gehalten / vnd dieselben zu denen Personen so nicht
 vergiffte seyn kheines weegs / gebraucht werden / Inmassen
 dann denen andern Medicis vnd Barbierern hiemit ernstlich
 verboten seyn solle / dasz sie sich in der inficierten Personen eu-
 rierung oder besuechung gänzlich enthalten / vnd massen.

Wonn zum Achten / Einem Hausvatter / oder
 Inwohner seine Dienstpotten / oder wer sonst bey ihnen /
 oder sie selbst erkrankhen / so solle derselbe Hausvatter / Bur-
 ger / oder Inwohner die francke Personen / oder wo deren mehr
 als aine wäre / mit einander stracks dem Burgermeister oder
 Richter : Er aber denen Provilorn anzoigen / vnd dasz sie bey
 Leib vnd Gelt straff nit verhalten / damit sie die Provilores je-
 mandten auß den Medicis alsbald dahin verordnen mögen /

Atu jeder Haus-
 wirth ist seine
 krancke Pers-
 sonen alsbald
 dem Herrn
 Stattrichter /
 Er aber denen
 Proviloribus
 anzoigen
 schuldig.

deme sey er der Hausvatter / Burger vnd Inwohner schuldig
 die Gelegenheit der Khranckhen mit allen Umstünden / wie/
 wann / vnd was Gestalt dieselb Person Khranckh worden /
 oder noch Khranck seyn / bey ihrem Nydt anzuzeigen / da nun
 der Medicus befindt / das; vermeldte Personen etwas vergifft /
 vnd inficiert / so soll als; dann der Hausvatter / Burger / vnd
 Inwohner den Magistrum Sanitatis vnd Verordnete Wundt-
 Arzt berueffen / vnd seines Raths weiter pflegen / Volgunt
 derselb Doctor vnd Wundt Arzt / solche angezaigte Personen
 eigentlich / vnd mit allem Fleiß besuchen / vnd Judiciern ob
 dieselb recht inficiert seye oder nit / vnd so sie befinden / das; die
 angezaigten Personen eigentlich inficiert, vnd daran khein
 Zweyfel mehr ist / so sollen sie solches als; balde dem Burger-
 maister oder Statt Richter / vnd Er ferner den Verordneten
 vber die Infection Ordnung / bey ihrem Nydt gleichfahls zu-
 wissen machen / welche als; dann die weitter Nothdurfft ab; vnd
 nach begriffnermassen für die Handt zunemen / vnd Nemlich
 dise Verordnung / vnd bestöllung zuthuen haben / das; dieselben
 inficierten Personen / von stund an / vnd ohne Verzug in das
 Lasareth: oder ein ander vor der Statt bestimpt Orth geführt /
 vnd in der Statt zuvergiffung anderer Personen kheines
 weegs gelassen / noch geduldet werden / Wo dann ein Haus-
 vatter oder Wirth selbst sein Hausfrau / K hinder / Befreund-
 ten oder Gesindt / in ihrer Wohnung allda die Infection eyn-
 gerissen / verbleiben / vnd sich darauf in das Lasareth / oder
 auch auß dem Puchhfridt nit schaffen / noch mit den Woh-
 nungen der Hütten (so derowegen an gelegen frischen Orten /
 neben dem Wasser abwerths auffgeschlagen werden sollen)
 benüegen lassen wolte / demselben soll gleichwol vergunt vnd
 zuegelassen seyn / das; sie in ihren Wohnungen verbleiben
 mögen / doch das Haus außwendig verspört / vnd mit einem
 grossen weissen Creutz auff dem Haussthörn bezaichnet / das;
 selbig Haus wolverwahrt / oder gar verwacht / wenigist aber
 von gemainer Statt ein Schildtwacht in jeder Gassen in
 welcher

Ins Lazareth:
 oder andere
 Wohnung auß
 serhalb der
 Statt: mag
 auch in seinem
 Haus verblei-
 ben / aber ver-
 spörter vnd ain
 Creutz vber das
 Thor doch
 Wacht zubez
 stellen.

welcher sich ein oder mehr inficierte Häuser befinden / bestöfft werden / damit vor stretchung 6. Wochen / vnd vorgehender ordentlicher Säuberung (dar zu gewisse vnd trausambe Leuth bedingt werden sollen) ainiche Person aussere des zuetragens / weder auß / noch eynkhommen / auch nichts von einem Haus ins ander obertragen werden möge / Darauff der Wacht bey Leibsstraff eynzubinden / daß Sie hierinnen guete achtung haben sollen. Da aber ainer oder der ander / nach solcher beschechner Spör / in ainicherley Weiß oder Weeg / haimblich oder öffentlich ohne vortwissen der Verordneten auß / oder eyngehen / Zehes heraus vor verschemung der Sechs Wochen tragen / oder auch die Kreuz vor der Zeit abwischen wurde / gegen denselben solle mit schwärer vnabläßlicher Straff fürgegangen werden / auff daß ihnen aber / an der Vnderhaltung khein Mangl erscheine / ist der Obrißheit jedes Orths auffgelegt / daran zu seyn / daß ihnen den verspörten ihr Nothdurfft auff die Maining / wie im nechstvolgunden Artikel begriffen / durch etliche hierzu bestölfte Zuetrager / geraicht vnd gegeben werde. Da aber ainer oder mehr auß den verspörten / hie rundter inficiert wurden / da oder dieselben strackhs in das Lasareth / oder ander bestimpt Orth ohne verschonung geführt werden / die Provisores sollen aber insonderheit bedacht seyn / daß darundter khein Khranckher oder abgestorbne Person / bey angedeutter Straff verhalten / vnd haimblich weggestraiff / dardurch die Krancken etwo verwahrloß / vnd ohne Hülf vnd raichung der Sacramenten absterben möchten: gleichermaßsen sollen die Spittalmaister in Spittälern auff die Sterbleuff ihr sonder fleißiges auffmercken haben / vnd wo ain oder mehr Personen darinnen inficiert werden / dieselben ohn alles verziehen von den andern Personen absöndern / vnd in das Lasareth führen / vnd alle Mittel zu erlangung der inficierten Gesundheit fürwenden lassen / da es sich aber begab / daß die Khrancke inficierte Personen sich der Medicin vnd nothwendigen Mittel

Contumacia
6. Wochen.

Straff der über
trettenen Bugez
hoßsamben.

Man sol khein
nem ohne Ver
sehung des
Höchwürdigen
Sacraments
verwarloffen:
In Simili die
Spittalmai
ster auffsehen
zügeben schul
dig.

nit gebrauchen / vnd Leib vnd Leben so gar liederlich achten wolten / solle solches von dem Medico den Provisorn des weitern Beschandts wegen / als oft es geschehe / angezaigt werden.

Verlag der In-
ficierten Häu-
ser.

Zweyerley Zu-
trager.

Da aber zum Neundten / in den inficierten Häusern aine oder mehr Personen darauff die Verordneten Provisorn ihr fleissigs auffmerckhen haben sollen / verspört wurden / vnd sie ihnen Speiß / Tranc / Artzney vnd andere Notthurfft selbst nicht erhaußen / vnd zuebringen lassen möchten / denen sollen es die Provisores auß gemainen Seckl durch aine oder mehr / nach gelegenheit der Sachen / hierzu verordnete Personen (welche sie zeitlich mit gebürender Vnderhaltung bestöllen sollen) raichen / vnd ihnen alle Notthurfft auffß threwiligst zuetragen / and in ainen Khorb (welchen sie zum Fenster herab / als oft lassen sollen) antwortten / auch solches dermassen mit angelegenen Fleiß verrichten / damit sowol die Armen / als Reichen in solcher Noth / Christlicher Hülff vnd Mitthaylung / als billich nit verziegen. Es sollen aber die jetztbemeldten Zuetrager zweyerley seyn / Erstlich die den verspörten in der Statt / sowol auch denen im Lasareth / vnd in denen Hüttlen inficierten ihr Notthurfft / bis zu der äussern Schranckhen antwortten / dann etliche so es all dort bey der Schranckhen in sondere Affach nemen / bestöllt / vnd dabey in allweg diß observiert werden / daß dieselben Zuetrager vom Lasareth weiter herein / als bis zu der äussern Schranckhen gar nicht / noch diejenigen zu ihnen nachent gelassen / vilweniger ihr Affach / es sey auff was weeg es wöll / berühren / den himnigen Zuetragern aber solle ein besondere Wohnung in der Statt außgezaigt werden.

Wer inficierte
Personen auß-
führen vnd wo
dieselbigen
wohnen sollen.

Es soll auch zum Zehenden / Der Fuhrmann / Rosß vnd Wagen / damit man die inficierten Personen / in das Lasareth führt / nun füran als lang der Sterblauff wehrene

ist / stätte Herberg vnd Vnderhalt / nachent bey dem Lasareth haben / vnd in die Statt: oder Vorstatt mit kkommen / sie werden dan herein verschafft / jemandt in das Lasareth zubringen / Inmassen er dann auff dem Wagen / so verdeckt seyn / ein schwarz Fehnlein / mit einem weissen Kreuz auffgestöckht führen / vnd gleichsahls auff sein Khlaydern ein sonderbares Zeichen haben soll.

Fürs Aylffte / Ist denen Provisorn hiemit auffgelegt / vnd bevolchen / vor allen dingen bey denen Obriqkheiten darob zu seyn / auff das für diejenige Personen / so die Quarentana auß zustehen haben werden / ein gewisses Orth bestimpt werde / vnd das die Lasareth mit Stüben / Sammern / vnd andern Notthürfftigen Gemächern / also auch die Hütlein abwerthß gegen dem Wasser also zuegericht / vnd vndermacht seyn / damit die Khranckhen Personen nit hauffenweiß obemander ligen / vnd stecken müssen: sondern ihren zimlichen geraumb haben mögen / wie es dann sonderlich in diser Khranckheit ein grosse Notthürfft ist / Wann nun ein inficierte Person ansacht zuhaußen / vnd gesund zuwerden / so soll man dieselb von den Khranckhen absöndern / vnd mit einem andern saubern Gemach versehen / auff das sie nit zum andernmal vergifft werde / wie dann bemeldte Provisores ernstliche Verordnung zuthuen haben / das denen Personen im Lasareth / vnd in den bestimbten Orthten mit Speiß vnd Franck / Ligerstatt / Arzneyen (die nur in ainer Apodecken zueberaiten) auch embßiger außbrauchung / mit Cronabeth Stauden / Säuberung der Zimmer / vnd besprengung derselben mit Essig / auch aller anderer Notthürfften Handtraichung zum besten / sovil müglich sein khan außgerwart / vnd daran zu kheiner Zeit ainicherley Mangel oder Abgang befunden werde. Inmassen eben derhalben: ein sonderer Wirth / oder Siechmaister im Lasareth vnd der Orthten / wohin die inficierten verschafft werden /

Wie das Lasareth aufgericht / vnd die Quarentana angefelt werden solle.

bestöllt vnd auffgenommen werden solle / welcher nit allain
 alle abgängige Mängel / wegen der inficierten: vnd anderen
 Personen im Lasareth der drauffigen Wacht / vnd sie ferzer
 dem Burgermaister oder Richter / Er aber den Provisorn zu
 weiterer Eynsehung anzuzeigen: sondern auch schuldig seyn
 sollen / ob obvermeldtermassen alle Nothwendigkeit im Lasa-
 reth / insonderheit mit abwechselung der Zimmer nach gelegen-
 heit der Sachen / zurichten / vnd in gueten Würdten zuhalten.
 Wann aber ain oder mehr Personen so von der Statt / der
 Infection halber geschafft / auch die so inner: oder aussen der
 Statt selbst inficiert, oder vmb die inficierten Personen gewest
 wären / in der Statt / oder in dem Puchhfridt erfragt / oder
 betreten wurde / gegen der / oder demselben solle mit obbestimp-
 ter Leib: oder Gelt Straff verfahren / vnd hierinnen niemandts
 wer der sey verschont / vnd der oder dieselben in auffstichung der
 Quarantanz auff vorbemeldt ein gewiß bestimptes Orth ver-
 schafft: vnd allda der Nothhurfft nach versehen werden.
 Darauff dann bemeldter Siechmaister / vnd andere so dahin
 verordnet / sein sondere achtung haben / vnd da ainer oder mehr
 diser Ordnung zuwider sich von dem Lasareth begeben / vnd
 hinein zu schlaippen vermaindten / desselben dem Burgermai-
 ster oder Richter zeitlich zu gebühlicher Abstöllung berichten
 sollen.

Wochentliche
 Collectur für
 den armen
 Mann / vnd
 Wäfl.

Zum zwölfften / Haben die Provisores in allweeg
 verordnung zuthuen / daß Burgermaister / Richter vnd Rath /
 wegen der jenigen Armen Leuth / so ihr aigen Vnderhaltung
 nit haben mögen / zween Burger verordnen / vnd bey ihnen
 darob seyn / daß sie oft in der Wochen / nach gelegenheit er-
 heischenden Mängls von Haus zu Haus sambten lassen / vnd
 was also ersamblet / dasselbe ihnen den verordneten Burgern
 zugestöllt / vnd durch sie mit vorwissen der Provisorn dem
 dürfftigen im Lasareth vnd der Orthten / nach gelegenheit der
 Sachen /

11.

Sachen/ außgethanlt/ vnd distribuiert/ Volgundts hernach
Ihnen den Verordneten ordentlich verraith werden/ Wosers
aber zubeforgen dasz solche Samblung/ je zu Zeiten nit erkhlö-
cken möchte/ so soll als dann durch Sie Verordnete ein Christ-
licher mittlendentlicher Anschlag / auff jedes Haus/ theines
aufgenommen/ gemacht/ vnd davon die mängel erstattet wer-
den. Daneben ist auch Unser Will vnd Naimung / wie
solches die Nothdurfft höchlichen erfordert/ dasz zu begrabung
der jenigen Personen/ so im Lasareth/ oder andern bestimbten
Orthen sterben / daselbsten beyhm Lasareth ein freydhof ge-
macht/ vnd sonst Niemandt daselbsten begraben werde.

Beym Lasaree
am Freydhoff.

Die Todten graber sollen am Dreyzehenden/
fürnemlich auff die Verordnete/ ober die Infections Ordnung/
vnd dann auff den Burgermaister oder Richter / vnd sonst
Niemandt ihr Aug vnd Auffmerckhen haben / ein auffrechte
Christliches Leben / vnd Wandl führen/ mit den todten Kör-
pern nit vbel umbgehn / sie nit endtblösen / auch sonst Ni-
mandt mit ihrer Anforderung vberschlagen / sondern sich mit
der Gebür/ vnd was dits Orths für ein Tax durch die vermeelt
verordnete Provisores gemacht würdet/ benüegen vnd beschla-
gen lassen / in allweg aber sich gebürlich vnd gehorsamblichen
erzaigen/ dann wo Ichtes wideriges bey ihnen gespürt/ haben
sie die Verordnete / vnd der Burgermaister oder Richter be-
raith Bevelch / gegen ihnen mit ernstlicher Leibsstraff zuver-
sahn.

Todten Graber
Wahrung ih-
res Verhaltens

Es sollen auch für das Vierzehendt / An den
Thören allwegen alle Khranckhe Inficierte/ vnd Vninficierte
Personen vud Todten/ so hinaus geführt/ vnd getragen wer-
den/ mit Namen wie sie seynd? Wem sie zuegehörn / vnd wo-
hin man die Khranckhen fühert/ also auch die beyhm Lasareth/
vnd denen bestöllten Orthen absterben/ vnd daselbsten begraben
werden/

Ins Lasareth
verführte solle
am Thoren mit
ihren Namen
vnd wembe sie
gehörig / bes-
schrieben wer-
den.

werden / angezaigt / vnd theines weegs verschwigen: sondern
ordentlich verzaichnet / auch thein Todte Person durch beeder
seits / das ist der Inficierten / vnd Quinficierten verstorbnen
Personen / Todtengraber bey Leibsstraff / sie haben dann von
den Verordneten Provisorn ein Zedl / begraben / solche Zedl soll
die Wacht / nach obangezaigter / vorgehunder berauchung /
dem Burgermaister oder Richter / vnd Er weitter dem Pro-
visorn Abschriften davon zuetkommen lassen / darauff dann
von allen thanlen sonder guete achtung zu geben.

Nach ange-
standner Con-
tumacia wie es
sol gehalten
werden.

Wann nun zum Fünffzehenden / der Allmächt-
tig seinen Göttlichen Zorn / von Vns abwendt / vnd die Infe-
ction widerumb auffgehört / oder sonst die hinaus geschaff-
ten / oder in den Häusern verspörte Personen / die bestimpten
Sechs Wochen / als oft nach absterben der letzten Person
zuverstehen außgestanden / so sollen die Inficierten Häuser /
vnd Zimmer theines weegs eröffnet werden / es seye dann zu-
vor durch die derowegen verordnete Personen / nach aller Not-
thurfft gerainiget / gesäubert / außgelüfft / vnd geraucht / in all-
weeg aber diser Modus obseruiert / daß vorher das alte Hader-
werckh vnd Khrümpf / vnd fürnemblichen die Federböth / No-
draken / on welchen die Inficierten Personen gelegen / vnd ge-
storben / vor der Statt verbrännt / das ander guet Böthge-
wandt / vnd Khländer aber / so das Wasser leydet / soll durch
fließende Wasser Acht: oder Zehen Tag gerainiget werden /
Wo aber vber solches / die Infection von Neuen widerumb
in die Häuser enngreiffen wolt / soll es widerumb zum andern-
mal / vnd so oft sich die Infection erzaigt / wider zuegethan /
mit dem weissen Creutz gezaichnet / gespört / vnd verhüetet wer-
den / wie hieroben für gesehen / vnd verordnet worden.

Seelsorger wie
sie die Inficir-
ten Personen
leicht hören
vnd mit den
h. Sacrament
versehen / auch
Wesbören an-
ordnen sollen.

Weitter vnd zum Sechzehenden / Nach dem die
Erfahrung mit sich gebracht / daß die Seelsorger / vnd Pfarr-
herm

herrsich ihrer Vndergebenen vnd anvertrauten Pfarckinder
 in der gleichen Infections Noth / bißweilen nicht annehmen:
 sonder dieselben ohne schuldige Versehung / vnd darreichung
 der H. Sacramenten verschmachten vnd verderben lassen/
 Als ist an alle vnd jede Ordinarios Unser erinderung hiemit
 daß sie bey bemelden ihren vndergebenen Pfarzer vnd Seelsor-
 gern ernstlich darob seyn / damit / vnd so ferr die Infectio so gar
 vberhandt nehmen wurde / am Platz / vnd sonderlich in denen
 Creutzgässen Altar auffgerichtet / vnd wegen der Inficierten/
 oder gesundten in Häusern verspörten Personen täglichen das
 Ampt der heiligen Mess gelesen / Sie die arme Gemain auch
 in solcher obwol gefährlichen Sterbs Zeit / kheines weegs ver-
 lassen: Sondern denselben die heilige Sacramenta mit an-
 hörung der Beicht / vnd raichung des allerheiligisten Altar
 Sacraments schuldigermassen Versehen werden / vnd an
 ihrer Priesterlichen Pflicht dits Orths nichts erwinden lassen.
 Vnd weilen auch sonderlich der Orthen allda Clöster vnd Re-
 ligiosi seyn / je zu weilē auß Christlicher mitleydenlicher Pietet /
 Priester denen armen Inficierten Personen zu trost / vnd der-
 selben Versehung mit den heiligen Sacramenten / verordnet
 werden / wollen Wir kheines weegs nit zweyfflen / daß derselben
 Superiores darauff gedacht seyn / auch alle guete Ordnung da-
 rundter anzurichten / vnd denen selben ihrer selbst vnd der ihri-
 gen Versicherung wegen / leparierte Gelegenheiten zumachen
 nit vermanglen werden.

Dann Endlichen vnd zum Beschluß / Ist
 Unser Will vnd Maining / daß die obbemeldte
 Verordnete Provisores / wo nit samentlich / doch
 zween auß ihnen / alle Tag / vnd so oft es die Not-
 thurfft erfordert zusamben kommen / die Sachen
 ihrer mit sich ziehenden Gefahr nach trewlich vnd
 fleissig

Der Provisoren
 tägliche mehr-
 mals Berath-
 schlägungen
 anzustellen.

fleißig berathschlagen / vnd Uns in Unserer Ab-
wesenheit die Herrn Geheimben Rätthe / oder die
J: O: Regierung von einer zu der andern Zeit /
wie sich das Weesen anlassen würdet / berichten /
Ihnen auch sonst alles das / so hierinnen zur
Handthabung von nöthen also angelegen sein
lassen sollen / wie solches die gemaine Wolfahrt
vnemperlich erfordert / vnd Unser gnädigist Ver-
trawen in ihre Personen stehet. Inmassen ihnen
dann auch hiemit vollmächtiger Gewalt gegeben
vnd ernstlichen auffgelegt / vnd inungiert wür-
det. Ob diser Unser Infections Ordnung vestig-
lich zuhalten / vnd in allen Puncten / vnd Ar-
ticlen / in das Werck zubringen / da ihnen aber in
solcher ihrer Administration Icthes beschwärl-
ches oder zweyfeliches fürfiel / dasselbe sollen sie in
allweg an Uns / die Herrn Geheimben Rätthe /
oder die J: O: Regierung vmb weittern Be-
schandt gehorsamblich gelangen lassen. Dann
es beschicht hieran Ihrer Kay: May: allergnä-
digster Will vnd Maining / Gräs / den Ain-
vnd zwainzigsten Augusti / Anno / Aintausent /
Sechshundert / Fünff vnd zwainzig.

Ex Mandato Suae Illustris-
simae Celsitudinis.